

13. 1. Sind Zwischenzinsen gemäß Art. 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz auch dann abzuziehen, wenn der Aufwertungsbetrag infolge einer vertraglichen Verfallklausel vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen ist?
2. Über die Bedeutung einer vertraglichen Verfallklausel für die Aufwertung der dinglich gesicherten und der persönlichen Forderung einer Hypothek. Wann liegt Verzug mit der Zahlung der Zinsen für die Aufwertungsbeträge vor?

DurchfVo. vom 29. November 1925 Art. 21. AufwG. §§ 25, 28. BGB. § 276.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 16. April 1928 i. S. L. u. Gen. (Befl.) w. B. (Rl.). VI 274/27.

- I. Landgericht Dresden.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1919 verkauften die Klägerin und ihre Schwester ein Grundstück in D. an die Beklagte Frau L. (künftig die Beklagte genannt). Von dem Restkaufgeld von 30000 M wurden 15000 M für die Klägerin als Hypothek eingetragen. Nach dem Kaufvertrag ist das Restkaufgeld sofort fällig und zahlbar, wenn die Beklagte mit der Zahlung einer der vierteljährlich fälligen Zinsraten ganz oder teilweise länger als 2 Wochen im Verzug bleibt. Am 27. Dezember 1922 zahlte die Beklagte der Klägerin den Nennbetrag der Hypothek mit 15000 RM = 9,51 GM aus. Die Löschung der Hypothek unterblieb. Auf die Anmeldung der Klägerin bei der Aufwertungsstelle wurde die Hypothek auf 1500 GM abzüglich der gezahlten 9,51 GM aufgewertet und der Betrag am 16. Dezember 1925

im Grundbuch eingetragen. Am 31. Dezember 1925 meldete die Klägerin auch ihre persönliche Forderung bei der Aufwertungsstelle an; sie verlangte Aufwertung des Goldmarkbetrags der Forderung von 6975 *G.M.* auf 100%. Die Beklagte trat diesem Verlangen entgegen; sie wollte bis Anfang 1927 nur eine Aufwertung von 25% zubilligen und beantragte schließlich, die Aufwertung auf 4000 *M.* festzusetzen. Durch Beschluß vom 18. Februar 1927 wertete die Aufwertungsstelle die persönliche Forderung auf 6500 *R.M.* auf, worauf die am 27. Dezember 1922 und am 19. Juni 1926 geleisteten Zahlungen von 15000 *R.M.* = 9,51 *G.M.* und von 1490,49 *G.M.* angerechnet werden sollten. Die Klägerin legte sofortige Beschwerde ein und begehrte Aufwertung auf volle 100%. Das Landgericht wies die Beschwerde mit Beschluß vom 22. März 1927 zurück, der dem Vertreter der Klägerin am 11. April 1927 zugestellt wurde. Anfang Januar 1926 erhob die Klägerin Klage auf Zahlung des Hypotheken-Aufwertungsbetrags von 1490,49 *G.M.* nebst den nach § 28 *Aufw.G.* berechneten Zinsen; sie begründete ihren Anspruch damit, daß die Beklagte bis dahin gar keine Zinsen gezahlt habe und daß daher der Aufwertungsbeitrag der Hypothek gemäß § 25 *Aufw.G.* nach dem Vertrag fällig geworden sei. Die Beklagte hat tatsächlich die Zinsen des Aufwertungsbetrags für 1925 erst Ende März 1926 gezahlt. Durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 17. Mai 1926 wurde die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Sie zahlte darauf am 19. Juni 1926 zur Befriedigung der Klägerin wegen Hauptforderung und Zinsen 1539,12 *R.M.* Ende Juni 1926 erhob die Klägerin dann die vorliegende Klage und verlangte Zahlung ihrer persönlichen Forderung nebst Zinsen gemäß § 25 *Aufw.G.* abzüglich der gezahlten Beträge; sie behauptete, auch die ganze persönliche Forderung sei nach den Vertragsbedingungen infolge der Nichtzahlung von Zinsen fällig geworden. Unstreitig sind an Zinsen dieser persönlichen Forderung gezahlt worden 252,30 *R.M.* am 22. März 1927 für die Jahre 1925 und 1926 und 37,50 *R.M.* am 27. April 1927 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 6500 *R.M.* nebst Zinsen abzüglich der einzelnen gezahlten Beträge.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

### Gründe:

Nachdem die Beklagte Frau L. im Vorprozeß rechtskräftig zur sofortigen Zahlung des Aufwertungs Betrags der Hypothek nebst Zinsen verurteilt worden ist und diese Beträge bezahlt hat, handelt es sich jetzt darum, ob der Aufwertungs betrag der restlichen persönlichen Forderung infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen alsbald fällig geworden ist. Die Fälligkeit ist im Kaufvertrag vom 21. Februar 1919 vorgesehen und diese Bestimmung hat, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nach § 25 AufwG. auch gegenüber der dort an sich vorgesehenen späteren Fälligkeit ihre Geltung behalten. Darum, ob die Voraussetzungen jener Vertragsbestimmung gegeben sind, geht der Streit der Parteien. (Es folgen Darlegungen über Unklarheiten des Berufungsurteils, die zu seiner Aufhebung führen mußten.) Das Urteil enthält aber auch einen Rechtsirrtum insofern, als es den Abzug der Zwischenzinsen bis zum 1. Januar 1932 ablehnt. Das Berufungsgericht meint, Art. 21 DurchfBo. vom 29. November 1925 komme nicht in Frage, weil hier nicht Zahlung vor Eintritt der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit, sondern gerade infolge vertraglicher Fälligkeit verlangt werde. Es überieht dabei, daß dort ausdrücklich vorgeschrieben ist: „Als frühesten Fälligkeitstag gilt der 1. Januar 1932“. Daraus ist zu folgern, daß im Sinne des Art. 21 eine an sich früher fällig gewordene Forderung als erst am 1. Januar 1932 fällig geworden gelten soll. Der Senat tritt damit der Anschauung des V. Zivilsenats in der Entscheidung vom 13. Juli 1927 (AufwRspr. II 569) bei, auf deren Ausführungen im übrigen verwiesen wird. (So auch RG. in JW. 1927 S. 1889 und Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. S. 1101/1102, Anm. 1 zu Art. 21 DurchfBo.).

Für die hiernach erforderliche weitere Verhandlung vor dem Berufungsgericht mag noch auf folgendes hingewiesen werden:

Die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals infolge nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen tritt auf Grund einer Verfallklausel nur dann ein, wenn dem Schuldner ein Verschulden in der Zahlung nachgewiesen ist (RGll. vom 21. März 1927 V 327/26). Hier kann daran um so weniger ein Zweifel sein, als es nach dem Vertrag eine Voraussetzung für den Verfall bildet, daß die Beklagte mit der Zinszahlung länger als 2 Wochen „im Verzuge“ ist. Es genügt aber, was auch ausdrücklich im Vertrag gesagt ist, daß auch nur ein Teil der Zinsen —

es sei denn ein ganz geringfügiger — nicht rechtzeitig gezahlt wird (RGU. vom 11. Mai 1927 V 343/26). Danach muß geprüft werden, ob die Beklagte schuldhaft handelte, wenn sie die Zinsen nicht fristgemäß zahlte. Bei den Zinsen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen für den Hypotheken-Aufwertungsbeitrag und denen für den Aufwertungsbeitrag der übrigen persönlichen Forderung. Der erstere Betrag stand, vorbehaltlich einer nötigenfalls auf Antrag der Schuldnerin möglichen Herabsetzung durch die Aufwertungsstelle, nach dem Aufwertungsgesetz (§ 4) fest. Dagegen hing eine höhere Aufwertung der persönlichen Forderung gemäß § 10 das. in jedem Falle von einer Entscheidung der Aufwertungsstelle ab. Diese Unterscheidung ist wesentlich für die Prüfung, ob die Beklagte die späte Zinszahlung verschuldet hat (WGB. § 276). Sie hat, wie oben dargelegt, die Zinsen für diese verschiedenen Beträge zu ganz verschiedenen Zeiten gezahlt. Die Zahlung der Zinsen für den Hypotheken-Aufwertungsbeitrag ist an sich zu spät erfolgt. Sie hatte nicht bereits, wie das Berufungsgericht annimmt, am 31. März, 30. Juni und 30. September 1925 zu geschehen, da die 3. Steuernotverordnung ein Wiederaufleben bezahlter Hypotheken nicht kannte und nach dem Aufwertungsgesetz die Aufwertung von der Anmeldung abhing. Wann die Anmeldung erfolgte und mitgeteilt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Vorher trat die Fälligkeit keinesfalls ein. Jedenfalls erfolgte die Zahlung, nachdem die Eintragung der Aufwertung der Beklagten bekannt gemacht war. Die Beklagte hätte also an sich spätestens Ende Dezember 1925 oder in den ersten Tagen des Januar 1926 die Zinsen für das Jahr 1925 zahlen müssen. Die Sondervorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. kommt hier nicht zur Anwendung, da die Hypothek eingetragen geblieben war und nicht erst kraft Rückwirkung wieder eingetragen wurde. Zweifel können bestehen, wann die Zinsen für den Aufwertungsbeitrag der weitergehenden persönlichen Forderung fällig wurden, da hier der Betrag erst von der Aufwertungsstelle festzusetzen war. Der Beginn des Zinsenlaufes ist auch hier der im Aufwertungsgesetz festgesetzte, also der 1. Januar 1925, aber eine andere Frage ist, wann die zu zahlenden Beträge fällig waren (Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 824/825, Anm. III 5 zu § 28 AufwG.). Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es zur Zeit nicht, da das Revisionsgericht nach den bisherigen Feststellungen keinesfalls in der Lage ist, darüber

zu befinden, ob die am 22. März und 27. April 1927 erfolgten Zinszahlungen auf die persönliche Forderung schuldhaft verspätet waren. Diese Frage der Verschuldung ist für die beiden erörterten Zinszahlungen, auf den Hypotheken-Aufwertungsbeitrag und auf den weiteren Aufwertungsbeitrag der persönlichen Forderung, eingehend zu prüfen. Denn auch durch die Nichtzahlung der Hypotheken-Aufwertungs-zinsen kann die Fälligkeit der weitergehenden persönlichen Forderung eingetreten sein. Für die Aufwertung an sich macht das Aufwertungsgesetz allerdings einen scharfen Unterschied zwischen der Hypothek und der über ihren Aufwertungsbeitrag hinausgehenden persönlichen Forderung, sodaß insoweit eine Lösung des Zusammenhangs beider Forderungen und ihre Selbständigkeit eingetreten sein mag. Vgl. RGZ. Bd. 116 S. 241, wo aus dieser Erwägung die Folgerung gezogen ist, der Gläubiger müsse nach Empfang des 25%igen Kapitalbetrags die Löschung der Hypothek bewilligen. Aber anders liegt die Sache im vorliegenden Fall, wo es sich um die Frage handelt, ob die persönliche Forderung in voller Höhe fällig wird, wenn auch nur diejenigen Zinsen fällig sind und nicht entrichtet werden, die für einen Teil, nämlich den Aufwertungsbeitrag des hypothekarisch gesicherten Teils, zu entrichten sind. Da hierfür die persönliche Forderung als einheitliche zu betrachten ist und der Grund für die Einfügung der Verfallklausel der ist, daß der Gläubiger Anlaß zum Mißtrauen in die Zuverlässigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Schuldners habe, wenn auch nur ein Teil der Zinsen nicht gezahlt werde, so muß aus der Vertragsbestimmung der Eintritt des Verfalls der ganzen persönlichen Forderung auch für den Fall nur teilweiser Fälligkeit und Nichtzahlung der Zinsen gefolgert werden. Der Tatrichter wird also zu prüfen haben, ob die nicht rechtzeitige Zahlung der Hypothekenzinsen von der Beklagten verschuldet war. Bei dieser Prüfung wird auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen sein, namentlich darauf, daß die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes über die Verzinsung, gerade bei Aufwertung infolge Rückwirkung, nicht ganz klar sind und zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben haben. Insbesondere ist verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. — wonach die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres beginnt — beziehe sich auch auf den Fall, daß die Hypothek nach der Zahlung noch

nicht gelöscht worden sei (vgl. dazu Múgel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl., Anm. III 6 d zu § 28 und Quassowski AustroG. § 28 Anm. II 1, 3 am Anfang). Auch der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im ersten Rechtszuge des Vorprozesses hat sich auf diesen Standpunkt gestellt. Und ihr Vertreter im zweiten Rechtszuge hat aus anderen Erwägungen angenommen, die Zinspflicht der Beklagten habe erst am 1. Januar 1926 begonnen, der erste Zinsbetrag sei erst am 31. März 1926 fällig geworden.

Ebenso wird bei der etwa erforderlich werdenden Prüfung, ob ein Verschulden in der Entrichtung der Zinsen für die weitergehende persönliche Forderung vorliegt, auf die zweifelhafte Rechtslage und die Unsicherheit Rücksicht zu nehmen sein, die in jedem Falle bis zur endgültigen Festsetzung des Aufwertungsbetrags durch die Aufwertungsstelle wegen des Bestehens und der Höhe der Schuld bestand.